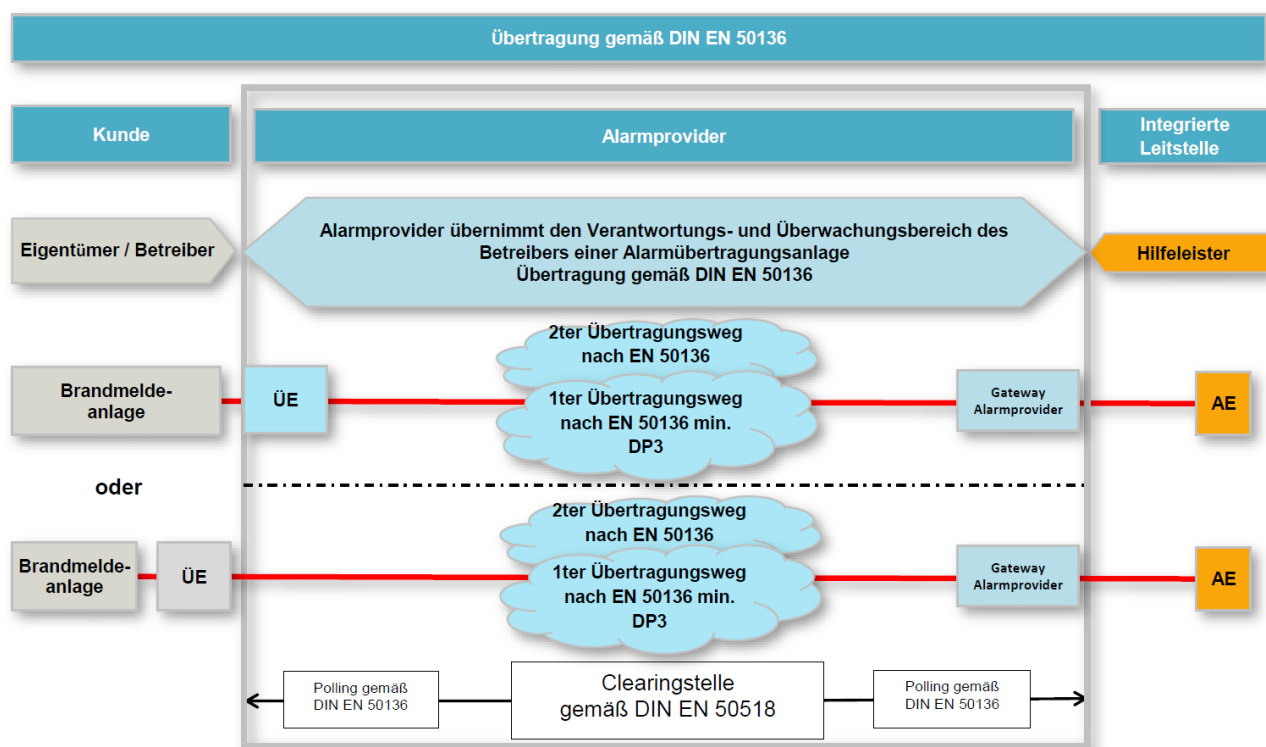


I. Allgemeines

Der Rhein-Neckar-Kreis empfängt Alarm- und Sabotagemeldungen aus denen im Kreisgebiet befindlichen Brandmeldeanlagen in der Integrierten Leitstelle (ILS).

Für die Übertragung der Signale an die Feuerwehr werden Alarmübertragungsanlagen (AÜA) nach EN 50136-1 mit zwei gesonderten Übertragungswegen (Erst-Alarmübertragungsweg und Ersatz-Alarmübertragungsweg) eingesetzt. Für die normgerechte Alarmübertragung aus einer Brandmeldeanlage muss die Verfügbarkeit dieser AÜA überwacht und dokumentiert werden. Dies ist keine gesetzliche Aufgabe des Rhein-Neckar-Kreises.

Der Rhein-Neckar-Kreis ermöglicht es auf freiwilliger Basis zertifizierten Unternehmen („Alarm Providern“), IP-Übertragungsgeräte über deren Clearingstelle mittels Alarm-Gateway auf die Integrierte Leitstelle aufzuschalten. Diese zertifizierten Unternehmen garantieren eine normkonforme Übertragung der Alarmmeldungen.



Erläuterung:

Clearingstelle: Übernimmt für den Alarmprovider die Leitungswegüberwachung vom Objekt zur Integrierten Leitstelle (Polling) und routet die entsprechenden Meldungen.

ÜE: Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen

AE: Alarmempfangseinrichtung

Stand: Februar 2020

Die aktuelle Übersicht dieser Unternehmen im Rhein-Neckar-Kreis können Sie der beigefügten Anlage C entnehmen.

Mit der Einrichtung dieses Modells zur Übertragung von Brandmeldungen soll Objektbetreibern mit Brandmeldeanlagen weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, kostengünstig den baurechtlich vorgegebenen Verpflichtungen zum Einbau einer Brandmeldeanlage mit der Übertragung auf eine ständig besetzte Stelle gerecht zu werden bzw. eine Brandmeldeanlage freiwillig aufzuschalten.

II. Mitgeltende Gesetze, Normen und Vorschriften

Für die Einrichtung gelten folgende Gesetze, Normen und Vorschriften:

1. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und zugehörigen Ausführungsverordnungen und Sonderbauvorschriften
2. DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen mit angeschlossenen Teilen
3. DIN 14675 Brandmeldeanlagen
4. DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld
5. DIN EN 54 Automatische Brandmeldeanlagen, insbesondere DIN EN 54-21 (Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen)
6. VdS 2471 Richtlinien für Gefahrenmeldungen (Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen); VdS 2463 (Übertragungseinrichtungen für Gefahrenmeldungen (ÜE)); VdS 2465 (Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen)
7. DIN EN 50136-1/-2 Alarmanlagen und Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen

III. Voraussetzungen, Bedingungen und Durchführungen für die Aufschaltung

Voraussetzungen für die Aufschaltung bei der Integrierten Leitstelle sind:

1. TAB der örtlich zuständigen Feuerwehr (sofern vorhanden)

(Hinweis: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Rhein-Neckar-Kreises über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle gehen den örtlichen TAB vor.)

Stand: Februar 2020

2. Abnahme der Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Sachverständigen. Ggf. ist eine Errichterbescheinigung ausreichend; dies ist jedoch im Einzelfall mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen.
3. Die Übertragungseinrichtung ist beim Standort der Brandmeldeanlage des überwachten Objektes zu installieren. Die Meldungen - Feuermeldung und Sabotage des Feuerwehrschlüsseldepot - müssen normenkonform direkt vom Objekt, das mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet ist, zum Alarmprovider, der an die ILS angebunden ist, übertragen werden. Ausnahmen können nur vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis genehmigt werden.
4. Die Installation der Übertragungseinrichtung kann unter folgenden Bedingungen durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Errichter- oder Wartungsfirma der Brandmeldeanlage erfolgen:
 - a) Jeder Alarmprovider haftet für den durch ihn zu verantwortenden EN 50136-1 Abschnitt der Alarmübertragungsanlage, und somit für in diesem Abschnitt entstehende und durch ihn zu vertretende Schäden. Hierfür ist ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5 Mio. je Schadenfall zu erbringen.
 - b) Wird die Alarmübertragungseinrichtung (ÜE) **nicht** durch einen vom Landkreis zugelassenen Alarmprovider installiert und instandgehalten, so übernimmt der entsprechende Betreiber der ÜE die Haftung für den nach EN 50136-1 vorhandenen Teilabschnitt der Alarmübertragungsanlage (AÜA), der durch sein Übertragungsgerät gebildet wird. Hierfür ist gegenüber dem Landkreis **vor** der Installation der ÜE ebenfalls eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5 Mio. je Schadenfall nachzuweisen. Zeitgleich hat er die mit einem Provider geklärte Kompatibilität seiner ÜE zu erbringen.

Für die Auftragsvergabe an ein zertifiziertes Unternehmen ist der Auftraggeber verantwortlich.

Routinemeldungen und Störungen (sonstige Meldungen) wie z.B. Störung der Übertragungswege, sind entsprechend der VDE V 0827-11 (alt: Vds3138) auf Notruf und Service-Leitstellen (NSL) aufzuschalten.

5. Kann die vom Systemhersteller geforderte Feldstärke des Funk-Netzes auch unter Verwendung höherwertiger, abgesetzter Antennen nicht erreicht werden, so sind ggf.

erforderliche weitere Maßnahmen zur Sicherung der Übertragung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen.

Die ausreichende Feldstärke des Funk-Netzes muss im Vorfeld geklärt werden (durch Prüfung mit geeigneten Messgeräten).

Die Programmierung der Übertragungsgeräte muss unter Berücksichtigung der DIN EN 54-21 und der DIN EN 50136-1 erfolgen.

Bei Installation und Instandhaltung der ÜE durch einen Errichter, der nicht gleichzeitig auch Alarmprovider ist, ist die Kompatibilität der einzusetzenden Übertragungsgeräte mit der Alarmübertragungsanlage eines zugelassenen Alarmproviders vor Installation und vor einer Alarmaufschaltung vom Errichter mit dem entsprechenden Betreiber der Alarmübertragungsanlage zu klären.

Die Einbindung des Rückmeldekontaktes vom Übertragungsgerät zur Ansteuerung der Anzeige „Feuerwehr rufen / Feuerwehr gerufen“ und des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat rückwirkungsfrei zu erfolgen.

Normkonforme IP-Alarmübertragungswege sollen grundsätzlich bei einem zugelassenen Alarmübertragungsanlagenbetreiber (AÜA-Provider) beantragt und von diesem bereitgestellt werden. Dieser Anschluss ist exklusiv und dient ausschließlich der normkonformen Übertragung von Alarm- und Störungsmeldungen aus einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage.

Sollte kein vorgenannter Alarmübertragungsweg möglich sein, ist beim IP-Anschluss darauf zu achten, dass für die BMA ein separater IP-Anschluss mit eigenem Router zur Verfügung steht. Erforderlich ist hierfür ein 230V~Anschluss für das Übertragungsgerät auf dem gleichen Stromkreis wie die BMA.

6. Die Beendigung der Montage und Inbetriebnahme des Übertragungsgerätes ist mit einer Aufschaltanzeige (Anlage B) der Integrierten Leitstelle schriftlich -spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Aufschaltungstermin- per E-Mail anzuzeigen (aufschaltung@leitstelle-rhein-neckar.de).
7. Sollte die Installation durch einen separaten Auftragnehmer erfolgen, sind bauseits folgende Leistungen bereit zu stellen bzw. Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die Kompatibilität der einzusetzenden Übertragungseinrichtungen (ÜE) muss mit einem zugelassenen Alarmübertragungsanlagenbetreiber geklärt sein.
 - b) 230 V – Versorgung separat abgesichert oder auf die gleiche Sicherung die BMA (eigener FI-Schalter für BMA+ÜE)

- c) Funk-Netz-Feldstärke beim Übertragungsgerät gemessen: Die Feldstärke sollte mindestens 18 dB betragen (Messwert).

Bei Einsetzen der jeweiligen vom Alarmprovider bereitgestellten Funk-Karte in das Übertragungsgerät ist darauf zu achten, dass die PIN-Abfrage deaktiviert wurde. Es sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich das Übertragungsgerät nach einem kurzfristigen Funk-Netzausfall wieder selbständig in das Funk-Netz einbuchten kann.

IV. Technik für die Übertragung

Die Alarmübertragung ist grundsätzlich mit einem beauftragten Alarmprovider (siehe Anlage C) abzustimmen.

V. Pflichten der Objektbetreiber

Der Eigentümer/Objektbetreiber ist im Falle der Weiterveräußerung oder Vermietung des Objektes verpflichtet,

1. Den Erwerber/Mieter schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Aufschaltung davon abhängig ist, dass eine Vereinbarung über die Aufschaltung von BMA mit dem Rhein-Neckar-Kreis abgeschlossen wird.
2. Dem Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich und schriftlich Mitteilung über einen erfolgten Hinweis zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes bis zu einer wirksamen Kündigung auch dann fortbesteht, wenn das Objekt weiterveräußert/vermietet wurde.

VI. Betrieb der Brandmeldeanlagen

Für den Betrieb der Brandmeldeanlagen verweisen wir auf die Vorgaben aus DIN 14675 und VDE 0833 in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren sind:

1. die Standorte von feuerwehrrelevanten Anlagenteilen (FSD, FSE, Blitzleuchte usw.) grundsätzlich mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

2. der 2. Satz Feuerwehrlaufkarten ist ebenfalls laminiert auszuhändigen und die Größe (DIN A3/4) in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen.
3. der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist dem Rhein-Neckar-Kreis als Hardcopy und auf Datenträgern zu übergeben. Der Feuerwehrplan wird von Mitarbeitern des Rhein-Neckar-Kreises geprüft und freigegeben.
4. Aufstiegsleitern für objektspezifische Anforderungen sind vom Betreiber vorzuhalten. Der Standort ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Leiter muss durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gesichert werden, Schlösser müssen die Schließung der örtlichen Feuerwehr haben.
5. bei Revisionsöffnungen in abgehängten Decken mit Deckenzwischenräumen bis zu 1,00 m eine Öffnung von 0,60 m x 0,60 m vorzusehen. Bei Deckenzwischenräumen über 1,00 m muss die Revisionsöffnung 0,80 m x 0,80 m betragen.

VII. Haftung / Verantwortung der Objektbetreiber

Der Objektbetreiber haftet für den ordnungsgemäßen Betrieb der Brandmeldeanlage sowie für den ggf. durch ihn mittels eigenem Alarmübertragungsgerät abgebildeten Teilabschnitt der Alarmübertragungsanlage (AÜA).

Die für die Wartung der Brandmeldeanlage notwendige Revisionssetzung erfolgt ausschließlich über den jeweils beauftragten Alarmprovider.

VIII. Entgelt des Betreibers von Objekten mit Brandmeldeanlagen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in der ILS, einschließlich des notwendigen Verwaltungsaufwandes, werden **450,00 € pro Jahr und Objekt (Meldernummer)** fällig.

Fälligkeit der Zahlung: 15.07. jährlich

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Umsatzsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

Der Betrag wird jeweils zum genannten Zeitpunkt per Rechnung vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis beim Betreiber angefordert. Sofern Sie eine Abbuchung wünschen folgen Sie bitte diesem Link:

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/sepa-lastschriftmandat.html>

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist grundsätzlich jederzeit möglich. Bei einer unterjährigen Aufschaltung berechnet sich das o. g. Entgelt entsprechend anteilig nach Monaten. Angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet.

Für zusätzliche Meldekriterien werden je Kriterium zusätzlich 10% zum Entgelt berechnet.

IX. Leistungen des Rhein-Neckar-Kreises

Der Rhein-Neckar-Kreis erbringt folgende Leistungen:

1. Beschaffung und ordnungsgemäßer Betrieb der Empfangseinrichtung mit Anbindung an den Leitrechner.
2. Aufschaltung auf das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle.
3. Regelmäßige Wartung der Empfangseinrichtung im Rahmen der von den Herstellern bzw. VdS vorgegebenen Wartungszyklen.
4. Personelle Aufwendungen, welche sich für die Aufschaltung in der Leitstelle, Betrieb, Wartung und Verwaltung ergeben.
5. Unterstützung des Errichters / Installateurs bei Fragen der Aufschaltung.

X. Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Endabrechnung der Gebühr erfolgt halbjährlich.

Die Vereinbarung kann außerdem aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Objektbetreiber mit der Zahlung des Entgelts nach Ziff. VIII dieser Vereinbarung in Verzug ist und trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung (i. d. R. 15.08. und 15.09. eines jeden Kalenderjahres) nicht leistet.

Stand: Februar 2020

- b) der Objektbetreiber normative Vorschriften und Regelungen nicht einhält.
- c) der Objektbetreiber geltend macht, dass sein Bedarf am Betrieb einer Brandmeldeanlage weggefallen ist, etwa infolge von Betriebseinstellung.

Die Kündigung bedarf für beide Vertragspartner der Schriftform.

Eine Aufschaltung der Übertragungseinrichtung vor dem Vorliegen des unterzeichneten Vertrages ist nicht möglich.

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine entsprechende Information an die zuständige Baurechtsbehörde.

XI. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage:

Die Daten werden durch das Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz auf Grundlage der getroffenen Vereinbarung über die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle manuell bzw. automatisiert verarbeitet, und dienen ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistungserbringung.

Die Daten werden insbesondere erhoben zur:

1. Sicherstellung der technischen Verfügbarkeit und Informationssicherheit
2. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
3. Forderungsbeitreibung.

Die Datenverarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Hierbei wird besonders der Grundsatz der Datenminimierung berücksichtigt.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Das Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz verarbeitet auf diese Weise folgende personenbezogene Daten:

1. Personalien (insbesondere Name, Vorname)
2. Anschriften und Objektdaten
3. Kontaktmöglichkeiten (insbesondere Telefonnummern und E-Mailadressen)

Stand: Februar 2020

Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden:

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. weiter gegeben an:

1. Das Kämmereiamt des Rhein-Neckar-Kreises, um die Entgelte sowie sonstige Forderungen anzunehmen bzw. betreiben zu können, und die Zahlung zu überwachen.
2. Zukünftig an die ILS Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH zur Sicherstellung der technischen Verfügbarkeit im Einsatzleitrechner
3. Die zuständigen Baurechtsbehörden zur Überprüfung der baurechtlich vorgegebenen Verpflichtungen.

Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (für Buchungs- und Zahlungsunterlagen beträgt diese Frist gem. § 39 GemHVO 10 Jahre). Innerhalb der Aufbewahrungsfristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg

Ansprechpartner:
Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
Feuerwehr@Rhein-Neckar-Kreis.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
E-Mail: BehoerdlicherDatenschutzbeauftragter@Rhein-Neckar-Kreis.de

XII. Änderungsvorbehalt

Der Rhein-Neckar-Kreis behält sich vor, diese AGB in sachlich begründeten Einzelfällen auch nach Vertragsschluss zu ändern und an veränderte Bedingungen anzupassen. Entsprechende Änderungen können insbesondere auf Grund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Veränderungen und Entwicklungen der technischen Möglichkeiten erforderlich werden und sind zulässig, wenn sie der Wahrung berechtigter Interessen des Rhein-Neckar-Kreises

dienen und dem Objektbetreiber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

Der Objektbetreiber wird über die beabsichtigte Änderung der AGB mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten informiert.

Die geänderten AGB gelten als vereinbart, wenn der Objektbetreiber den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Information über die beabsichtigten Änderungen widerspricht. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung des Schweigens wird der Objektbetreiber zusammen mit der Information über die beabsichtigten Änderungen hingewiesen.

Widerspricht der Objektbetreiber den Änderungen der AGB und sind diese Änderungen nicht unerheblich, können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

XIII. Schlussbestimmung

Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Heidelberg.

Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreicht, zu ersetzen.

Objektbetreiber**Eigentümer (bitte ankreuzen)**

Firma / Name, Vorname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Rechnungsadresse (falls von oben genannter abweichend)

Firma / Name, Vorname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Objektdaten:

Name / Bezeichnung:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Ansprechpartner für die BMA, auch außerhalb der Dienst- und Geschäftszeiten

Name:

Vorname:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Übertragungseinrichtung

Durch wen wird die im Objekt vorgesehene Übertragungseinrichtung (ÜE) installiert und instandgehalten:

Alarmprovider:

Bosch

Siemens

Drittanbieter

Datum:

Unterschrift:

ILS Rhein-Neckar

E-Mail: aufschaltung@leitstelle-rhein-neckar.de

Objekt:

Meldernummer:

Störungstest, Routinemeldungen und sonstige Meldungen werden an eine ständig besetzte Stelle gemeldet. Probealarme müssen in Absprache mit der Integrierten Leitstelle Rhein-Neckar erfolgen (Telefonnummer: 06203 / 404270).

Das oben genannte Objekt wurde am _____ durch den Alarmprovider
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Siemens AG Building Technologies

aufgeschaltet und aktiviert.

Datum:

Unterschrift: _____

Objektbetreiber oder Beauftragter

Eine Objektbegehung mit der örtlichen Feuerwehr wurde durchgeführt und wird hiermit bestätigt.

Bei Begehung vorhanden:

Feuerwehrschlüsseldepot (**FSD**)

Blitzkennleuchte

Freischaltelement (**FSE**)Feuerwehr-Bedienfeld (**FBF**)Feuerwehr-Anzeige-Tableau (**FAT**)Feuerwehr-Lauf-Karten (**FLK**)Feuerwehr-Informations-Zentrum (**FIZ**)
(bestehend aus **FBF**, **FAT** und **FLK**)

Datum:

Unterschrift: _____

Feuerwehrkommandant oder Beauftragter

Nach Unterzeichnung Objektbetreiber und Feuerwehrkommandant bzw. Beauftragter per Fax oder E-Mail an die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar.

Der Probealarm wurde _____ erfolgreich _____ nicht erfolgreich
am _____ durchgeführt.

Datum:

Unterschrift: _____

Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar

.....
Die BMA wurde am _____ um _____ Uhr aufgeschaltet.

Datum:

Unterschrift: _____

Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

